

Vergütung für die Verordnung des Wirkstoffs Gabapentin

I. Grundsätze

- Ziel ist die qualitativ hochwertige Versorgung der Versicherten durch den rationalen Einsatz der Wirkstoffe Gabapentin und Pregabalin durch FACHÄRZTE der Module Neurologie und Psychiatrie.
- Basis ist die Ermittlung einer PNP-Kollektivquote, der über diesen Vertrag abgerechnete Versicherte zu Grunde liegen, die durch die FACHÄRZTE mindestens eine Verordnung mit dem Wirkstoff Gabapentin bzw. Pregabalin im Abrechnungsquartal erhalten haben. Die Berechnung der PNP-Kollektivquote erfolgt jedes Quartal auf DDD-Basis auf Grundlage der Apothekenabrechnungsdaten durch die AOK bzw. Bosch BKK.
- Maßgeblich für die zeitliche Zuordnung der Verordnungen zum Quartal ist das Verordnungsdatum des Arztes. Ein persönlicher Arzt-Patientenkontakt mit Beratung muss stattgefunden haben.

Formel für die PNP-Kollektivquote:

$$\frac{\text{Summe DDDs Gabapentin}^*}{\text{Summe DDDs Gabapentin} + \text{Summe DDDs Pregabalin}^{**}} = \text{Quote}$$

* Grundlage sind alle über diesen Vertrag abgerechneten Versicherten mit Gabapentin-Verordnungen durch den FACHARZT im Quartal

** Grundlage sind alle über diesen Vertrag abgerechneten Versicherten mit Gabapentin- bzw. Pregabalin-Verordnungen durch den FACHARZT im Quartal

- Wird die Quote in den Quartalen Q2/2016 bis Q1/2017 für jedes einzelne Quartal im Vergleich zum Basisquartal Q3/2015 (32,2 %) um **4,5** Prozentpunkte (Vergleichswert) erhöht, ist die PNP-Kollektivquote im jeweiligen Quartal erfüllt. Das Ergebnis teilt die AOK MEDIVERBUND zum Ende des Quartals, das auf das Abrechnungsquartal folgt, mit. Das Ergebnis der AOK gilt für die Bosch BKK gleichermaßen.

II. Abrechnung

- Die Vergütung erfolgt im Rahmen der quartalsweisen Abrechnung des PNP-Vertrages mit folgenden Vergütungspositionen.
 - Modul Neurologie: NQ14;
 - Modul Psychiatrie: PYQ5.
- Die AOK informiert quartalsweise MEDIVERBUND über den Erreichungsgrad der PNP-Kollektivquote im Abrechnungsquartal (rückwirkend). Wird die Quote gemäß I erreicht, rechnet MEDIVERBUND bei jedem FACHARZT der Module N und PY eine Anzahl von Vergütungspositionen ab, die mit der Anzahl der über diesen Vertrag abgerechneten Versicherten im Abrechnungsquartal korrespondiert, für die der FACHARZT eine Verordnung mit dem Wirkstoff Gabapentin ausgestellt hat.
- Nimmt ein FACHARZT an beiden Modulen N + PY teil, können NQ14 und PYQ5 für den gleichen Patienten nicht nebeneinander im Quartal von MEDIVERBUND für den FACHARZT abgerechnet werden.
- MEDIVERBUND erhält – zeitversetzt – die Verordnungsdaten über die Vertragssoftware. Über diese Daten kann pro FACHARZT die Anzahl der realisierten Verordnungen gemäß I ermittelt und der Abrechnung zugesetzt werden.

Vertrag vom 10.10.2011 i.d.F. vom 01.04.2016

AOK-Facharztprogramm / Bosch BKK-Facharztprogramm Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

- Die AOK bzw. Bosch BKK überprüfen regelmäßig anhand der Apothekenabgabedaten das Verhältnis zwischen abgerechneten Verordnungen und tatsächlichen Abgaben.
- Die für die Prüfung bzw. Abrechnung notwendigen ATC/PZN-Listen werden mit dem Stand zum jeweiligen Quartalsende herangezogen und von der AOK bzw. Bosch BKK dem MEDIVERBUND übermittelt. Zum Rhythmus der Bereitstellung verständigen sich die Vertragspartner.

III. Kündigung

Die AOK bzw. Bosch BKK werden für jedes Quartal mittels Apothekenabgabedaten die Wirtschaftlichkeit der Vereinbarung überprüfen. Stellen die AOK bzw. Bosch BKK Unwirtschaftlichkeiten fest, z. B. durch inkonsequente Weiterbehandlung nach Einstellung auf Gabapentin, können sie außerordentlich den Anhang 4 mit einer Frist von 6 Wochen auf Quartalsende kündigen. Des Weiteren ist eine Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen auf Quartalsende durch die AOK bzw. Bosch BKK möglich, wenn sie Rabattverträge zu den Wirkstoffen gemäß I abschließen.

IV. Laufzeit

Die Regelung beginnt am 01.04.2016 und endet am 31.03.2017, sofern die bestehende Regelung nicht verlängert wird.